

Neueste Nachrichten

Preis:
Die einjährige Zeitungs-Prämie 50 Pf., im Vorauszahlung 40 Pf., für Zeitschriften u. completeeren Satz entsprechender Aufschlag.
Haupt-Verlags-Adresse: Wilsdruffer-Str. 24.
Verlags-Redaktion: Wilsdruffer-Str. 24.
Für Abrechnung nicht befallener Manuscripte übernimmt die Redaktion keine Verbindlichkeit.

Gelesenste und verbreitetste Tageszeitung der königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden und der Vororte.

Unparteiliche, unabhängige Zeitung für Jedermann.

Verlags-Redaktions-Bureau: Leipziger-Str. 31/32, Ecke der Friedrichstraße, gegenüber dem Equitable-Gebäude.

Preis:
Durch die Post vierteljährlich 1,50, mit „Dresdener Illustrierte“ 1,90.
Für Dresden und Vororte monatlich 50 Pf., mit „Illustrierte“ 60 Pf.
Für Oesterreich-Ungarn vierteljährlich 1,80, resp. 1,62.
Deutsche Reichs-Post Nr. 5000, Oesterreich Nr. 2500.

Wilsdruffer-Strasse 24 Wiener Schuhwaarenlager Emil Pitsch Prager-Strasse 39

(gegenüber Hotel de France).

Alleinige Niederlage von Otto Herz & Co. in Frankfurt a. M.

6788 (im Europäischen Hof).

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten.

Bestellen Sie, bitte, für Juli ein

Probe-Abonnement

auf die „Neuesten Nachrichten“.

Der Abonnement-Preis beträgt für Dresden und Vororte (ohne Wchblatt) nur

50 Pf.

für unsere Provinz-Filialen (ohne Wchblatt) 65 Pf. monatlich frei ins Haus.

Der Rechtsschutz gegen den unlauteren Wettbewerb.

(Betrachtungen über die durch das Gesetz vom 27. Mai 1896 geschaffene Rechtslage, welches von morgen den 1. Juli an in Kraft tritt.)
Von einem praktischen Juristen.

Unlauteren Wettbewerb hat es zu allen Zeiten gegeben und zwar in allen Kreisen des bürgerlichen Lebens, namentlich aber im gewerblichen Leben. Man kann unter unlauterem Wettbewerb im weitesten Sinne wohl nicht anderes verstehen, als die Anwendung unlauterer Mittel in einem friedlichen Kampfe ums Dasein, der das menschliche Leben mehr oder minder erfüllt; daß dieser Wettkampf, der die besten Kräfte des Menschens in Anspruch nimmt und nehmen soll, nicht in einen Krieg ansarte, der Treu und Glauben untergründet und die edelsten Triebe im Menschenbergen niederhält, anstatt sie zu kräftigen — das zu verhüten, haben die Gesetzgeber zu allen Zeiten Sorge getragen.

Der **Alte rechtliche Schutz** gegen den unlauteren Wettbewerb ist der Vertragsrecht. Der Vertrag geschlossen hat, kann zu ihrer Erfüllung durch richterlichen Zwang angehalten werden. Der seinen Contracten täuscht, hat im vollen Schaden zu vergüten. Diese obersten Grundsätze des Vertragsrechts bilden einen wirksamen Schutz gegen den, der es unternimmt wollen, Andere durch Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, durch Verletzung von Verträgen, durch Täuschung, Fälschung u. s. w. überlistig in die Hand mit den von Alters her überkommenen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts gehen die Bestimmungen der Strafrechts. Der betrügt, täuscht, stiehlt, unterschlägt, verfälcht den Nachbarn der öffentlichen Strafe, abgesehen von dem Zwange, der ihn im Wege des Civil-Processus zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anhält.

In dieser Weise sind die größeren Formen des unlauteren Wettbewerbes nach bis vor wenigen Jahrzehnten durch die allgemeinen Hilfsmittel des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts bekämpft worden. Freilich hat das Geschäftsleben den Wettbewerb immer lebhafter entfaltet, und in diesem Wettkampfe sind auch immer neue Formen des unlauteren Wettbewerbes erzeugt worden. Sowohl Gesetzgeber wie Richter haben sich wiederholt mit der Frage beschäftigt müssen, inwiefern das geltende Recht ausreichend sei, mit den alten Mitteln die neuen Formen des unlauteren Wettbewerbes niederzuhalten, oder aber inwiefern neue Rechtsbehelfe zu schaffen wären.

Das französische Recht hat sich in dieser Hinsicht ganz besonders entwickelungsfähig erwiesen und die freie Anschauung, welche der Rechtsprozeß seiner Nachbarn vor sich sehen war, hat es in der That vermocht, die alten Rechtsgrundsätze derart den Bedürfnissen des modernen gewerblichen Lebens anzupassen, daß eine Special-

gesetzgebung entbehrlich war. Unter den Begriff der sogenannten „concurrentes déloyales“ hat die französische Rechtsprechung in der That Alles gebracht, was in Handel und Wandel als unlauterer Wettbewerb hervorgetreten ist. Nicht so die deutsche Rechtspraxis, obwohl ihr dieselben obersten Rechtsgrundsätze wie dem französischen Richter zur Anwendung anzuhandeln. Das preussische Recht insbesondere verpflichtet gleich dem französischen Recht denjenigen zum Schadenersatz, der einen Anderen widerrechtlich schädigt. Dieser Rechtsgrundsatz betrifft aber nur die Folgen einer widerrechtlichen Schädigung. Wer sich seines Rechts in den gesetzlichen Schranken bedient, der handelt nicht widerrechtlich. Auf dieser Basis ruhend gelangte die deutsche Rechtsprechung, der das Zeugnis der größten Gewissenhaftigkeit nicht verweigert werden darf, dahin, jede Handlung für solche Handlungen auszusprechen, welche zwar zum Schaden Anderer gereichen, aber doch nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Wo hätte auch der Richter für die Widerrechtlichkeit eines Handelns hergenommen werden sollen, wenn nicht aus dem Gesetze, und wöhlte der Richter für das, was unzulässig ist, hergenommen werden sollen, wenn nicht aus einem gesetzlichen Verbot? Die Moral zu Rathe ziehen, ist der deutschen Praxis mit vollem Recht nicht angängig erschienen, denn wenn auch die Gesamtheit von gewissen Anschauungen über das, was recht und lauter ist, beherzigt wird, so geben doch im Einzelnen die Meinungen so weit auseinander, daß eine einheitliche Beurtheilung der Rechtsfälle vom Standpunkte der Moral nicht zu erzielen wäre. Einseitliche, gleichmäßige Rechtsprechung nach klaren Grundsätzen ist aber die erste Forderung einer gerechten Rechtspflege; wechselläufige, ungleichartige Anschauungen dürften auf diesem Gebiete am allerwenigsten sich geltend machen.

Da nun das allgemeine bürgerliche Recht sich nicht als ausreichend erwies, den unlauteren Wettbewerb in seinen immer wechselnden Formen zu bekämpfen, so ist es gekommen, daß die deutsche Gesetzgebung dem unlauteren Wettbewerb auf einzelnen Gebieten schon früh durch Specialgesetze zu begegnen genöthigt war. Wir erinnern namentlich an die Gesetzgebung über den „Nachdruck“, durch welche der unlautere Wettbewerb, so weit er sich in der Anknüpfung fremder Geistesprodukte auf dem Gebiete der Literatur und in der Verletzung erwerbender Verlagsrechte äußerte, nachdrücklich auch mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft wurde.

Nach und nach hat namentlich die Reichsgesetzgebung sich dieses Gebietes bemächtigt, und eine längere Folge von Gesetzen bezeichnet den Fortschritt ihrer Bemühungen. Der Reihe nach ausstießen einzelne, wieder andere, aber den Takt von Seiten der bildenden Kräfte gegen Nachbildung, über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unerbittliche Aufführungen, im engeren Gebiete des Handels und Gewerbes über den Schutz der Muster und Modelle und endlich der Waarenzeichen und Marken gegen unbefugten Gebrauch.

Bei den gesetzgeberischen Vorarbeiten und parlamentarischen Beratungen, welche dem Gesetz zum Schutz der Waarenzeichnungen vom 12. Mai 1894 vorausgegangen, war die Erwägung, die zu einer weiteren Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes hindrängte, bereits so stark geworden, daß die verbündeten Regierungen sich ohne Weiteres bereit erklärten, der Frage nach einer weitergehenden Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes näher zu treten. Die Reichsregierung befand sich in voller Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung. In der That war unter der Herrschaft des Dampfes und der Elektricität bei vermehrter Production und bei der Schärferheit des geschäftlichen Umfanges in wachsender Konkurrenz gar manche bedenkliche Erscheinung im gewerblichen Leben hervorgetreten, welche sowohl dem Publikum, wie dem im Großen und Ganzen solid und ehrlich gebliebenen Kreise der Gewerbetreibenden es als unvermeidlich erschienen ließ, gewisse schädliche Auswüchse und unerbittliche Störungen des gewerblichen Lebens mit neuen, ausreichenden gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen.

So entstand das neue Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Dasselbe ist nicht als eine umfassende Codification zu betrachten, welche alle bekannten Formen des unlauteren Wettbewerbes zu bekämpfen bestimmt ist, sondern es ist ein Specialgesetz, welches zusammenfassend gerade diejenigen Auswüchse des gewerblichen Lebens trifft, welche von der bisherigen Gesetzgebung noch nicht betroffen waren, und zwar sind es fünf Richtungen des unlauteren

Wettbewerbes, denen das Gesetz mit neuen Mitteln der Bekämpfung nachgeht:

1. Die unlautere Reclame,
2. Die Benachteiligung des Publikums durch Quantitätsverschleierung,
3. Geschäftliche Verleumdungen oder läbliche Nachrede,
4. Der unbefugte Gebrauch fremder geschäftlicher Bezeichnungen,
5. Der Verstoß von Geschäftsgeheimnissen.

Die der Gesetzgeber diese einzelnen Formen des unlauteren Wettbewerbes beschreibt, welche Mittel der Bekämpfung er darbietet, und wie sich das Verfahren bei Anwendung dieser Mittel gestaltet, das werden wir nun bei den einzelnen Formen des unlauteren Wettbewerbes der Reihe nach zu erörtern haben.

Deutschland.

Am 22. März 1897 werden 100 Jahre verfloßen sein, seit Kaiser Wilhelm I. geboren wurde. Es hat sich nun ein Comité gebildet, um den 100. Geburtstag des Gründers der deutschen Einheit, seiner Bedeutung als nationalem Festtag entsprechend, in würdiger, wechselläufiger Weise zu feiern. Im Anschluß an die Enthüllung des Nationaldenkmals an der Schloßfreiheit wird nämlich ein historischer Festzug, an welchem sich die gesamte Bürgerchaft beteiligen soll, stattfinden, ferner sind vorbehaltlich des Specialprogramms Festgottesdienste, Schulfestern, öffentliche Militärconcerte an verschiedenen Plätzen der Stadt, öffentl. Speisungen gegen Marken, Kinberfeste, Festvorstellungen, Festveranstaltungen, Illumination, sowie ein imposanter Fackelzug der Vereine geplant. Einseitliche Freierklärungen an allen deutschen Orten werden veranlaßt. Zum Präsidenten des Comité wurde General v. Sasse, zum Vicepräsidenten Johannes Trojan, Chefredacteur des „Klabberjuch“, gewählt.

Staatssecretär v. Voetticher soll, wie das „Berl. Tagebl.“ hört, nicht abgeneigt sein, im Bundesrathe eine Aufhebung des Verboles des Detailreisens für die Weinreisenden zu bewilligen.

Im besten Wohlsein traf der Gouverneur von Ostafrika, Major v. Wismann, mit seiner Gattin aus der Schweiz in Berlin ein. Gestern machte er seinen ersten Besuch im Kaiserlichen Anthe. Dem „Socialanzeiger“ zu Folge verbleibt Major v. Wismann mit seiner Gemahlin etwa eine Woche in Berlin und gedenkt dann sich nach Lauterburg im Harz zu begeben.

Im Stattondschei in Logo an Stelle des nach Europa zurückkehrenden Lieutenant v. Karnap ist der Premierlieutenant Dierrey bestimmt.

Si-Hung-Tschang bei Krupp. Gestern fand auf der Villa Hügel die Enthüllung des Standbildes Si-Hung-Tschangs statt. Geh. Commerzienrath Krupp hielt eine Ansprache, in der er die freundschaftlichen Beziehungen Chinas und Deutschlands hervorhob. Darauf fand eine eingehende Besichtigung der Krupp'schen Fabrik statt. Nach Bechum wird der Bischof sich nicht begeben. Si-Hung-Tschang hat seinen Besuch auf den Rath seiner Kräfte abgeben lassen.

Von einem Berliner Rechtsanwalt wird der „Post. Stg.“ geschrieben: In den Reichstagsverhandlungen über § 1552 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, soweit ich sehe, von den Freunden des Entwurfs ein Punkt nicht hervorgehoben, der mir recht eindrucklich die Beibehaltung des § 1552 zu empfehlen scheint. Ist Weistrafen ein strafrechtlicher Grund mehr, denn ist der eine Ehegatte völlig recht und schuldig, wenn der andere im Anstunde der Weistrafen Ehebund treibt. (Ein solcher Fall ist mir selbst in der Praxis vorgekommen.) Denn nach der heute herrschenden und offenbar auch späterhin in Kraft bleibenden Indication ist schuldig der Weistrafen nur, wer bewußt in zurechnungsfähigem Zustande gehandelt hat. So hat es das Obergericht angenommen. Str. Arch. 32, S. 245. Hat die wahnsinnige Frau also sich der Prostitution ergeben, so würde nach den Wünschen des Entwurfs der unglückliche Ehemann zeitweilen an sie gekettet sein; denn die Weistrafen ist kein Scheidungsgrund! Ist auch das noch ein annehmbares Sittengesetz? Und was sagen die Gegner des Entwurfs zu dieser Eventualität?

Gottfried Wilhelm Leibniz

(geb. am 21. Juni alten (1. Juli neuen) Stils 1646, gest. am 14. November 1716).

Von Karl Frenzel.

Aus der trauigsten Zeit der deutschen Geschichte, dem Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden, ragt ein Mann auf, welcher trotz der inneren Ohnmacht Deutschlands Europas Bewunderung erwarb und den Ruhm des deutschen Stammes hochhieß: Gottfried Leibniz, der Schriftsteller und Gelehrte.

Leibniz war eine Mischung von einem Gelehrten und einem Staatsmann. Je sich er auf seine philosophischen und historischen Forschungen, seine Entdeckungen in der höheren mathematischen Analyse, der Differential- und Integral-Rechnung war, noch eifriger strebte er nach dem Ruf und dem Einfluß eines politischen Unterhändlers, eines, um in der modernen Sprache zu reden, vortragenden und entscheidenden Rathes im Justiz-, Handels- oder Finanzministerium.

Leibniz's Genialität gründet sich nicht wie die seiner Zeitgenossen Spinoza, Newton und Locke auf ein oder ein anderes Hauptwerk, das noch heute zu dem geistigen Schatz der Bildung gehört. Sein Talent hat sich in zahlreichen Gelegenheitschriften zerstückelt, seine Persönlichkeit mit ihrer Vielseitigkeit und Schmiegsamkeit ist bedeutender, als seine Hinterlassenschaft. Er ist in Leipzig am 21. Juni alten Stils (1. Juli) 1646 als Sohn eines Raths und Professor der Moral geboren. Es war ein frühreifer Knabe, der einem beweglichen und planlosen Bildungsbrange sich um so eifriger und ohne Mühe und Leistung hingeben konnte, da schon dem Väterchen, nach dem Tode des Vaters, der Zugang zu dessen Bibliothek offen stand. Wohllos verfiel er gleichsam die Dichter und Philosophen des Alterthums, die Kirchenväter, die Scholastiker. Noch auf der Nicolaischule in seinem dreizehnten Jahre überraschte er einmal seine Lehrer durch eine erstaunliche Leistung: an einem Tage hatte er dreihundert lateinische Hexameter gemacht. Oben 1661, also 15 Jahre alt, wurde er auf der Leipziger Universität immatriculirt. Er hörte juristische, philosophische und mathematische Vorlesungen und war eine Weile in Jena. Ein Zwist mit der Leipziger juristischen Facultät verleitete ihn die Vaterstadt. Als er sich im Jahre 1666 zur Erwerbung des juristischen Doctorgrades meldete, stellte ihn die Facultät als den jüngsten Bewerber zu einer höheren Promotion zurück. Dies verdroß die Empfindlichkeit des

jungen Gelehrten. Er verließ Leipzig für immer und promovierte am 5. November 1666 in der Rürnbergischen Universität Altorf, die damals eine gewisse Berühmtheit und Beliebtheit genoss. — Wollenstein hat dort studirt.

Leibniz trat in den Dienst des Mainz Kurfürsten. Damit begann für ihn der herrschaftliche Dienst, die Arbeit eines politischen Unterhändlers und Schriftstellers in zahllosen Gutachten, Abhandlungen, Manifesten, Streitschriften, aus denen er sein Leben lang nicht mehr herauskommen sollte. Aus jeder ersten Zeit dieser politischen Thätigkeit stammt die berühmteste politische Denkschrift Leibnizens: der Vorstoß, den er Ludwig XIV. machte, Capitul zu erodern. Er hoffte dadurch im Interesse des Kurfürsten, die Waffen und den Energie Frankreichs von dem Rheinstrom abzulenkten und zugleich die Lürten außerhalb Europas zu beschäftigen. In Versailles beachtete man die Denkschrift nicht weiter, die Kreuzzüge seien seit Ludwig dem Heiligen aus der Mode gekommen, war die einzige Antwort, die Leibniz zu Theil ward. So kam er denn auch, obgleich er zu der Gehandtschaft gehörte, die der Kurfürst von Mainz am 15. März 1672 nach Paris schickte, weder mit der Hofgesellschaft noch mit den politischen Männern Frankreichs in nähere Beziehung.

Sein vierjähriger Aufenthalt in Paris und der Hofe, den die Gehandtschaft im Januar 1673 nach London machte, diente Leibniz dazu, mit den Gelehrten der beiden großen Städte bekannt zu werden. Er atmete Weltluft und hatte dabei die vollkommenste Freiheit der Bewegung. Sein Gesichtskreis erweiterte sich nach allen Richtungen, seine mathematischen und philosophischen Studien vertieften sich, aber zu einer eigentlichen Lebensaufgabe konnte er sich aber nicht entschließen. Die Unsicherheit seiner äußeren Stellung machte etwas zu der angeborenen inneren Unruhe seines Wesens, die nach allen wissenschaftlichen Dingen tastete und ihn feins leidenschaftlicher festhalten ließ, bestragen. Während seines Pariser Aufenthalts starb der Kurfürst von Mainz, und er war, ohne eigenes Verlangen, gezwungen, für höher gestellte Personen allerlei Gutachten, Briefe und Eingaben zu verfassen, um sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Schließlich wurde Leibniz unter dem Titel eines Hofraths und mit einer Befolgung von 600 Thalern zum Vorstand der Bibliothek in Hannover ernannt. Ueber England und Holland reiste er dorthin. Im Haag besuchte er Spinoza in dem kleinen Hause der Vassilengracht, wo sich jetzt an der schmalen Gasse das Denkmal des Philosophen erhebt, empfang aber einen wenig angenehmen Eindruck von dessen Persönlichkeit wie von seiner Lehre. Wie hätte sich auch der meist-

gewandte, vornehme Hofrath mit dem Stud in die Gittelt und die Nahucht mit dem beschreibenden Manne zurecht finden können, der sich karglich von dem Schleien optischer Gläser ernährte und sich resignirt aus allen Weltwahren zurückgezogen hatte!

Bis zu seinem Tode ist Hannover sein häßiger Aufenthalt gewesen. Er hielt Schritt mit dem Aufsteigen des Hauses, das damals noch hintereinander die Kurwürde und die Thronfolge in England erlangte. Er war bei allen politischen Verhandlungen als Rechtskundiger und Schriftsteller beteiligt; er verfaßte die ersten Bände der Braunschweigischen Annalen. Seine Stellung, ein Mittglied zwischen Publicisten und Politiker, gab ihm einen Rang bei den Höfen und Zutritt zu den Fürsten. Mit dem Könige Friedrich I. von Preußen, den deutschen Kaisern Joseph I. und Karl VI. und dem Kaiser Peter von Rußland wurde er bekannt. „Wie sehr er von den Fürsten geschätzt wurde“, schreibt Herder in seiner „Kritik“, „beweist sein Gehalt in den letzten Jahren: vom Könige von England außer freier Wohnung in Hannover, Holz, Licht, Bedienung, Equipage jährlich 1300 Thaler, vom Herzoge von Braunschweig jährlich 600 Thaler, vom Kaiser 2000 Gulden, vom Kurfürsten 1000 Thaler.“ Sehr anhänglich an ihn waren die Kurfürstin Sophie und ihre Tochter Sophie Charlotte, die spätere Königin von Preußen. Ihren Männern an Gemüth und Verstand überlegen, mit lebhafter Neigung für Wissenschaften und Künste, im Bedürfnis eines geistreich bewegten Verkehrs waren sie die einzigen richtigen Schützherren Leibnizens. Wenn sie auch nicht die Tiefen seiner Geisteswelt ergründen konnten, als Menschen haben sie ihn offenbar von allen Zeitgenossen am besten verstanden und am höchsten verehrt. Leibnizens „Theodicee“ fast gleichsam seine philosophischen Unterhaltungen mit der Königin Sophie Charlotte zusammen. Zwischen dem Gedanken und der wirklichen Welt besteht nach ihm eine vollkommene Uebereinstimmung, eine prästabilierte Harmonie. Von allen möglichen Welten ist die vorhandene die beste, die im Verhältniß das weisse Gute und das wenigste Böse enthält. Das Reale ist Leibniz nicht in dem cartesianischen Grundbegriffen Raum, Materie und Bewegung, sondern in der Kraft. Die individuellen Kräfte in ihrer Verschiedenheit und Thätigkeit machen das Leben aus. Er nennt die einzelnen Kräfte Monaden, geistige Wesen, unergänglich und im Weentlichen unveränderlich, eine Abart der platonischen Ideen. Von den dunkelsten Seigen sie auf zu den hellsten, von den verworrensten zu den klarsten. In dem Gedächtnis der Menschen und im Schatz der allgemeinen Bildung sind von Leibnizens Philosophie im Grunde nur die best-